

Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Master-Studiengang „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ - Praktikumsordnung

**Praktikumsordnung für den
Master-Studiengang
„Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern
Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zielsetzungen und Inhalte der Praktika	2
§ 3	Zuständigkeiten	2
§ 4	Dauer und zeitliche Zuordnung der Module Praxis I und II	3
§ 5	Eignung als Praxisstelle für die Praxismodule	3
§ 6	Begleitung der Studierenden während der Praktika	3
§ 7	Beurteilung der Studierenden durch die Praxisstelle	4
§ 8	Anerkennung des Praktikums und Bewertung	4
§ 9	Praktikum im Ausland	5
§ 10	Versicherung während der Praktika	6
§ 11	Mutterschutz	6

§ 1

Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt die Rahmenbedingungen und beschreibt die Zielsetzungen der Praxismodule, die integraler Bestandteil des Master-Studiengangs „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ der Hochschule Neubrandenburg sind. Diese Praktikumsordnung gilt in Verbindung mit der Fachstudien- und Fachprüfungsordnung des Master-Studiengangs „Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“.

§ 2

Zielsetzungen und Inhalte der Praktika

(1) Die Module *Praxis I* und *Praxis II* dienen der Ergänzung des Master-Studiums durch berufspraktische Aufgabenstellungen. Sie sollen die Befähigung vermitteln, unterschiedliche wissenschaftliche (Beratungs-)Erkenntnisse und (Beratungs-)Methoden in unmittelbarem Bezug mit Zielgruppen von *Beratung* anzuwenden. Einzelheiten zu den Praxismodulen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(2) Die Praktika ermöglichen den Studierenden Handlungsfelder der Beratung durch eigene Tätigkeit kennen zu lernen und dabei theoretische Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu überprüfen und als beraterisches Handlungswissen zu integrieren. Sie dienen der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen.

§ 3

Zuständigkeiten

Die Praxiskoordinationsstelle ist für die Durchführung der Praxismodule zuständig. Die Aufgaben der Praxiskoordinationsstelle sind insbesondere:

- Beratung für Studierende und Mentorinnen / Mentoren vor den, während der und nach den Praktika
- Feststellung der Eignung von Praxisstellen (Näheres regelt § 5 der Praktikumsordnung)
- Einwerben von Praxisstellen
- Organisation von Informationsveranstaltungen und Fortbildungen für Mentorinnen / Mentoren
- Koordination und Durchführung von praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen
- Einrichtung und Fortschreibung eines Informationssystems über die Praxisstellen
- Unterstützung bei der Vertragsgestaltung

§ 4

Dauer und zeitliche Zuordnung der Module Praxis I und II

- (1) Die Praxismodule sollen im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges gemäß Studien- und Prüfungsplan im zweiten und dritten Semester abgeleistet werden.
- (2) Sie umfassen eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 130 Stunden für das Modul *Praxis I* und mindestens 100 Stunden für das Modul *Praxis II* und entsprechend insgesamt 230 Arbeitsstunden in einem oder verschiedenen Handlungsfeld(-ern) der Beratung.
- (3) Die Praxismodule sind in einer Praxisstelle, deren Eignung vor Beginn der Praktika durch die Praxiskoordinationsstelle festgestellt worden sein muss, abzuleisten.
- (4) Während der Praxismodule findet eine angeleitete Praktikumsbegleitung durch die Hochschule statt. Näheres regelt § 6 Absatz 2.
- (5) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule Neubrandenburg mit allen Rechten und Pflichten.
- (6) Ausfallzeiten sind im Einvernehmen mit der Praxisstelle nachzuarbeiten.

§ 5

Eignung als Praxisstelle für die Praxismodule

- (1) Geeignete Praxisstellen sind in der Regel Einrichtungen, in denen Beratung von Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeitern mit Hochschulabschluss oder Absolventinnen / Absolventen einschlägiger Studiengänge (zum Beispiel Pädagogik oder Psychologie) praktiziert wird und in denen die Ausbildungsziele verwirklicht werden können. Wünschenswert sind beraterische und / oder therapeutische Zusatzqualifikationen der Mentorinnen / Mentoren. Über die Eignung als Praxisstelle entscheidet die Praxiskoordinationsstelle der Hochschule Neubrandenburg.

§ 6

Begleitung der Studierenden während der Praktika

- (1) Die Hochschule Neubrandenburg bietet Reflexionsveranstaltungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse sowie der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen dienen. Die Teilnahme daran ist verpflichtend und wird von der Praxiskoordinationsstelle am Ende des Semesters bescheinigt.
- (2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt die Praxiskoordinationsstelle im Zusammenwirken mit den Dozierenden der Hochschule Neubrandenburg und den anleitenden Fachkräften wahr.

(3) Innerhalb des ersten Monats des Praktikums wird von der Studierenden / dem Studierenden und der Mentorin / dem Mentor der Praxisstelle gemeinsam ein Ausbildungsplan erstellt. Dieser konkretisiert Ziele, Methoden, Inhalte und Verlauf der Ausbildung und wird nach seiner Zustimmung durch die Hochschule Neubrandenburg zum Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Änderungen des Ausbildungsplanes erfordern die Zustimmung der Hochschule Neubrandenburg.

(4) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Hochschule Neubrandenburg die Teilnahme an den begleitenden Reflexionsveranstaltungen nicht zumutbar, so ist dieser Verpflichtung in der Regel bei einer der Praxisstelle näher gelegenen Hochschule oder im Ausland an einer vergleichbaren Einrichtung nachzukommen.

§ 7

Beurteilung der Studierenden durch die Praxisstelle

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums ist von der Praxisstelle unmittelbar eine Bescheinigung (Nachweis über abgeleistete Praxiszeiten) über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums gemäß Ausbildungsplan an die Studierende / den Studierenden auszugeben. Auf Wunsch der Studierenden kann durch die Praxisstelle ein Referenzschreiben ausgestellt werden, das die Tätigkeit und die Qualität der geleisteten Arbeit beschreibt.

(2) Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen der Studierenden / des Studierenden gemäß Ausbildungsplan den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Mentorin / der Mentor unverzüglich mit der gemäß Ausbildungsplan für die Beratung und Betreuung zuständigen Praxiskoordinationsstelle der Hochschule Neubrandenburg in Verbindung. Hält die Praxisstelle die Studierende / den Studierenden nicht für geeignet den Anforderungen des Praktikums zu entsprechen, so ist dies der Hochschule Neubrandenburg schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss wird von der Praxiskoordinationsstelle über die Problematik informiert. Praxiskoordinationsstelle und Prüfungsausschuss entscheiden, ob bis dahin bereits erbrachte Praxiszeiten anerkannt oder wiederholt werden müssen.

§ 8

Anerkennung des Praktikums und Bewertung

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der während des Moduls Praxis I gewonnenen Erfahrungen wird ein Online-Lerntagebuch geführt, in dem die Lernprozesse in der beruflichen Praxis gemäß Ausbildungsplan dokumentiert und reflektiert werden. Dieser Lernprozess wird während des Semesters durch die betreuenden Dozentinnen / betreuenden Dozenten dialogisch begleitet. Modul Praxis I wird mit einem benoteten Praxisbericht in Form einer Falldokumentation abgeschlossen, in welcher darüber hinaus die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Berufspraxis deutlich werden soll. Modul Praxis II wird mit einer alternativen Prüfungsleistung in Form eines Referats im Umfang von 30 Minuten abgeschlossen, innerhalb dessen der / die Studierende die audiovisuelle Aufzeichnung einer Beratungssequenz, die er / sie innerhalb des Praktikumszeitraumes durchgeführt

hat, zeigt und auf dem Hintergrund beratungsrelevanter Fragestellungen kommentiert. Die alternative Prüfungsleistung wird benotet.

(2) Der Praxisbericht soll einen Umfang von circa 15 Seiten haben und wird von der Dozentin / dem Dozenten der praktikumbegleitenden Veranstaltung bewertet.

(3) Folgende Unterlagen sind Grundlage für die Anerkennung in den beiden Praxismodulen:

- Ausbildungsplan,
- Bescheinigung der Praxisstelle über die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums (Nachweis über die abgeleisteten Praxiszeiten) und
- Bescheinigung sowohl über die Teilnahme an den praktikumbegleitenden Reflexionsveranstaltungen als auch über das kontinuierliche Führen eines Lerntagebuchs.

(4) Liegen die geforderten Unterlagen vor und entsprechen sie den Anforderungen, stellt die Praxiskoordinationsstelle eine Bescheinigung über das ordnungsgemäße Praktikum aus. Fehlende Unterlagen oder Fehlzeiten können dazu führen, dass das Praktikum nicht oder nur teilweise anerkannt wird und Praxiszeiten, die Teilnahme an den Reflexionsveranstaltungen und das Erstellen des Lerntagebuchs zu wiederholen sind. Die Entscheidung trifft die Praxiskoordinationsstelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(5) Als weitere Prüfungsleistung wird gefordert,

- eine als erfolgreich bewertete Falldokumentation (Praxisbericht) nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 (Modul Praxis I),
- eine erfolgreich bestandene alternative Prüfungsleistung nach Absatz 1 Satz 4 (Modul Praxis II).

(6) Wird eine der zwei Teilprüfungsleistungen nach Absatz 3 und 5 nicht bestanden, gilt das jeweilige Modul Praxis I beziehungsweise Praxis II insgesamt als nicht bestanden.

(7) Bei einer Wiederholung der Modulprüfung sind grundsätzlich nur die jeweils nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 9

Praktikum im Ausland

Für Studierende, die das Praktikum im Ausland absolvieren, gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen können auf Antrag die Praxiskoordinatorin / der Praxiskoordinator treffen.

§ 10

Versicherung während der Praktika

(1) Die Studierenden sind während der Praktika im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 c Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule Neubrandenburg eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Während der Teilnahme an Prüfungen sowie an praktikumsbegleitenden und projektbegleitenden Veranstaltungen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 c SGB VII bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit in der Praxis sowie gegebenenfalls eine Auslandskrankenversicherung abzuschließen.

§ 11

Mutterschutz

(1) Es gilt das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG).

(2) Um Rechte in Anspruch zu nehmen und Gefährdungen auszuschließen, wird gemäß § 15 MuSchG empfohlen, eine Schwangerschaft der Praxisstelle und der Hochschule anzuzeigen.